



Medienkonferenz „Für eine sichere berufliche Altersvorsorge“

Freitag, 4. Oktober 2013

Auskünfte

Béatrice Wertli, Generalsekretärin der CVP Schweiz, Mobil: 079 873 88 08



Die Altersvorsorge in der Schweiz braucht dringend Reformen. Wie die 1. Säule als Fundament der sozialen Sicherheit gestärkt wird, hat die CVP bereits 2012 aufgezeigt. Mit dem Positionspapier „Für eine sichere 2. Säule“, das heute den Medien präsentiert wurde, zeigt sie nun auf, wie die berufliche Vorsorge den aktuellen Herausforderungen angepasst werden soll.

Die CVP will die 2. Säule sichern – sowohl für die Älteren wie auch für die Jungen. Die Versicherten müssen die Sicherheit und das Vertrauen haben, dass die ihnen versprochenen Leistungen auch in Zukunft ausbezahlt werden können. Bereits laufende Renten sollen nicht gekürzt werden. Massnahmen in folgenden Bereichen und wie im neuen Positionspapier im Detail ausgeführt, zeigen den Weg auf.

- Technisch korrekter Umwandlungssatz für Gerechtigkeit zwischen den Generationen
- Renten sichern: Früher und mehr sparen
- Vorsorgeauftrag der 2. Säule sichern: Steuerfrei angespartes Altersguthaben soll primär der Altersvorsorge dienen

Die CVP fordert, dass alle Reformen bezüglich einer sicheren Altersvorsorge für die Schweiz als Gesamtpaket noch in dieser Legislatur vom Bundesrat vorgeschlagen und vom Parlament verabschiedet werden sollen. Vorbehalten bleibt eine etappenweise Inkraftsetzung der Reformen, jedoch vor 2020.

Kontakt

Urs Schwaller

Präsident der CVP-EVP-Fraktion und Ständerat (FR)
Mobil: 079 214 37 60

Ruth Humbel

Nationalrätin (AG)
Mobil: 079 471 44 21

Béatrice Wertli

Generalsekretärin CVP Schweiz
Mobil: 079 873 88 08



Für eine sichere 2. Säule

**Arbeitspapier zur Positionierung der CVP
Schweiz**

Verabschiedet vom Parteipräsidium am 9. September 2013 in Bern



Ausgangslage: Reform ALTERSVORSORGE 2020

Die Schweiz braucht auch in Zukunft eine gesicherte Altersvorsorge. Menschen mit tieferen Einkommen, aber auch der Mittelstand müssen sich darauf verlassen können, dass die Renten aus der AHV und der 2. Säule sicher sind und ausreichen, um im Alter die gewohnte Lebenshaltung fortzusetzen. Ebenso muss gewährleistet sein, dass die drei Säulen der Altersvorsorge aufeinander abgestimmt sind. Diese beiden Punkte sind für die CVP von zentraler Bedeutung.

Die Altersvorsorge steht vor grossen Herausforderungen. Nach den gescheiterten Reformversuchen der letzten Jahre macht eine Gesamtbetrachtung, wie sie der Bundesrat mit der Reform „Altersvorsorge 2020“ vornehmen will, Sinn. Die Senkung des Umwandlungssatzes scheiterte im März 2010 vor dem Volk, die 11. AHV-Revision im Oktober 2010 bereits im Parlament. Lösungen, die nur einzelne Probleme angehen, sind nicht mehrheitsfähig. Einzelne Massnahmen wie zum Beispiel die Schuldenbremse herauszugreifen ist der falsche Weg. Gerade das Beispiel des im Juni 2013 gescheiterten Interventionsmechanismus für die IV, welcher eine erneute Verschuldung frühzeitig hätte abwenden sollen, führt vor Augen, dass die beiden Pol-Parteien selbst in diesem für Sozialversicherungen wichtigen Punkt nicht bereit sind, gemeinsam Lösungen zu finden.

Die Reformen müssen jedoch – als Gesamtpaket – noch in dieser Legislatur vom Bundesrat vorgeschlagen und vom Parlament verabschiedet werden. Vorbehalten bleibt eine etappenweise Inkraftsetzung der Reformen. Diese dürfen nicht erst im Jahr 2020 in Kraft treten. Dafür wird sich die CVP im Parlament einsetzen.

Die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle der drei Säulen sind der Hauptgrund für den Erfolg des Drei-Säulensystems der Altersvorsorge. Die Kombination aus Solidarität und Verpflichtung mit Selbstvorsorge und Eigenverantwortung bringt uns Stabilität, um die uns heute viele Länder beneiden. Es darf keine Vermischung der 1. und 2. Säulen geben. Eine Stärkung der 1. Säule zulasten der 2. Säule und somit eine noch stärkere Belastung des Umlageverfahrens ist der falsche Ansatz.

Zur Zukunft der AHV hat die CVP bereits 2012 ein Papier¹ verabschiedet, das aufzeigt, welche Lösungsvorschläge sich in der 1. Säule aufdrängen. Im vorliegenden Papier zeigen wir auf, wie die berufliche Vorsorge den aktuellen Herausforderungen und den geänderten Bedürfnissen angepasst werden muss.

Die 2. Säule – Problemstellung

Die Renten der 2. Säule finanzieren sich über das angesparte Altersguthaben der Versicherten und die darauf erzielten Kapitalerträge. Die CVP will, dass nur Renten versprochen werden, die auch finanzierbar sind. Ändert sich die Lebenserwartung der Versicherten, oder ändert sich die Renditeerwartung auf dem Altersguthaben, muss dies in der Umwandlung vom Alterskapital in eine Rente entsprechend berücksichtigt werden.

¹ http://www.cvp.ch/fileadmin/Bund_DE/downloads/positionspapiere/12-10-02_posp_soziale_sicherheit_d.pdf



Seit die berufliche Vorsorge vor gut 40 Jahren im Rahmen des 3-Säulen-Konzepts in der Verfassung verankert wurde, hat sich die Schweiz weiterentwickelt und verändert. Das muss sich in der 2. Säule widerspiegeln:

Die Menschen in der Schweiz erfreuen sich einer stetig steigenden Lebenserwartung. Das ist gut so. Betrug die Lebenserwartung von Männern mit 65 Jahren im Jahre 1981 noch 14.3 Jahre, liegt sie heute bereits bei 19 Jahren. Aufgrund der Finanzierung im Kapitaldeckungsverfahren der 2. Säule führt diese demographische Entwicklung dazu, dass die Renten während immer längerer Zeit ausbezahlt und die individuellen Guthaben auf einen längeren Zeitraum verteilt werden müssen.

Aber auch die Gesellschaft hat sich verändert: es gibt mehr Einpersonenhaushalte, Frauen sind heute besser ausgebildet, in der Regel erwerbstätig und haben dadurch immer öfters eine eigene 2. Säule. Fast jedes zweite Ehepaar lässt sich aber scheiden. Das wiederum führt dazu, dass die Altersguthaben aufgeteilt, sprich für den Einzelnen kleiner werden.

Der Arbeitsmarkt verlangt flexible Arbeitnehmer, Teilzeitarbeit ist verbreitet, mehrere Arbeitgeber zu haben ist nicht unüblich. Die so generierten Einkommen sind aber oft gerade nur so hoch, dass keine Beiträge an die 2. Säule bezahlt werden müssen und die Betroffenen nicht versichert sind.

Dazu kommt, dass die 2. Säule seit bald 15 Jahren mit einem Rückgang der durchschnittlichen Kapitalrendite konfrontiert ist. Das führt dazu, dass heute die Rentner stärker von den Vermögenserträgen profitieren als die Aktiven. Gemäss einer Studie der Credit Suisse fand im Jahr 2010 in der beruflichen Vorsorge eine systemfremde Umverteilung von Berufstätigen zu Neurentnern von 1.0 Mrd. Franken sowie von Berufstätigen zu Rentenbezüglern von 2.5 Mrd. Franken statt². Für die Aktivversicherten bleibt so weniger für die Kapitalbildung übrig, was sie im Rahmen ihrer eigenen Pensionierung spüren werden.

Wenn es um die Altersvorsorge geht, ist die Frage der Generationensolidarität zentral. Die AHV wird im Umlageverfahren finanziert: die Aktiven finanzieren die Renten der Pensionierten. In der 2. Säule spielt die Solidarität zwischen Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung, zwischen Menschen die alt werden und jenen die weniger alt werden, zwischen Verheirateten und Alleinstehenden. Die Quersubventionierung durch Aktive zu Gunsten der Rentner ist im Kapitaldeckungsverfahren jedoch nicht vorgesehen und gefährdet nicht nur das System, sondern auch den Generationenvertrag. Die Quersubventionierung darf nicht systematisch passieren und muss gestoppt werden.

Die CVP will die 2. Säule sichern – sowohl für die Älteren als auch für die Jungen. Die Versicherten müssen die Sicherheit und das Vertrauen haben, dass die ihnen versprochenen Leistungen auch langfristig ausbezahlt werden können. Bereits laufende Renten sollen nicht gekürzt werden. Wie weiter? Die folgenden Massnahmen zeigen den Weg.

² Credit Suisse, Economic Research: Herausforderungen Pensionskassen 2012, Aktuelles Stimmungsbild und Hintergründe.



1. Technisch korrekter Umwandlungssatz

Das Ziel der CVP ist ein versicherungstechnisch korrekter Umwandlungssatz. Nur so wird Gerechtigkeit zwischen den Generationen hergestellt. Ein zu hoher Umwandlungssatz hat zur Folge, dass Renten versprochen werden, die nur durch Umlagerung finanziert werden können, weil die vorhandenen Altersguthaben nicht ausreichen.

Der Mindestumwandlungssatz für das BVG-Obligatorium liegt ab 2014 bei 6.8 Prozent. Die Realität hat das Gesetz jedoch längst überholt, das zeigen die Umwandlungssätze, welche viele umhüllende Pensionskassen anwenden. Es sind die aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengesetzten Stiftungsräte dieser Pensionskassen, die zur Wahrung der finanziellen Stabilität sowie der Gerechtigkeit zwischen den Generationen eigenverantwortlich tiefere Umwandlungssätze ausgehandelt und eine Senkung des Umwandlungssatzes als Notwendigkeit erkannt haben. Diese Umwandlungssätze können unter den gesetzlich festgeschriebenen 6.8 Prozent liegen, da die gesetzlichen Mindestbestimmungen nur für das Obligatorium gelten.

Technische Regel statt konkreten Satz im Gesetz

Die Diskussion um den Umwandlungssatz ist festgefahren. Es braucht neue Wege und Lösungen. Die CVP fordert, dass statt eines im Gesetz festgelegten Satzes eine transparente und nachvollziehbare technische Regel im Gesetz festgehalten wird, anhand derer das Bundesamt für Statistik den technisch korrekten Umwandlungssatz berechnen soll. Die heutige Fixierung des konkreten Wertes im Gesetz macht den Umwandlungssatz sehr starr.

Der Mindest-Umwandlungssatz könnte zum Beispiel folgendermassen berechnet werden:

- Basierend auf den Berechnungen des Bundesamts für Statistik bestimmt der Bundesrat die technisch korrekten Umwandlungssätze pro Jahrgang alle 5 Jahre neu.
- 10 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter (also mit 55) soll den Arbeitnehmenden ein verbindlicher Satz mitgeteilt werden. Frühpensionierung und Aufschub des Rentenbezugs führen zu versicherungstechnisch korrekten Anpassungen der entsprechenden Umwandlungssätze.

Sozialverträgliche Senkung des Umwandlungssatzes

Zur Wahrung der Stabilität der 2. Säule ist eine Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes notwendig. Dies zeigen die finanziellen Realitäten. Im Wissen darum, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Jahr 2010 eine Senkung des Umwandlungssatzes deutlich abgelehnt haben, muss eine Senkung jedoch mit sozialverträglichen Übergangsmassnahmen abgedeckt werden. Kleine Einkommen sollen keine Leistungseinbussen hinnehmen müssen. Planungssicherheit muss für die Versicherten gewährleistet werden.

Keine Institutionalisierung der Umverteilung

Der Bundesrat schlägt vor, das Altersguthaben der Generationen, die von einer Senkung des Umwandlungssatzes betroffen sind, zum Zeitpunkt des Rentenbezugs mit einem Zuschuss aus dem Sicherheitsfonds (SiFo) zu erhöhen. Für die Finanzierung dieses Zuschusses wird bei allen Pensionskassen ein Zusatzbeitrag erhoben. Dieser Vorschlag ist für die CVP ein gangbarer Weg, da er vom administrativen Aufwand her vertretbar ist und zu keiner Vermischung der 1. und 2. Säulen führt. Allerdings muss die Übergangsfrist auf 10 Jahre begrenzt werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangsfrist von 25 Jahren würde einer Institutionalisierung der heutigen Umverteilung von den jungen zu den älteren Aktiven gleichkommen. Eine Institutionalisierung dieser Umverteilung ist nicht fair gegenüber unseren jungen Generationen.



2. Zukunft unserer Renten sichern: Früher und mehr sparen

Die CVP will das Leistungsniveau der Renten aus der 2. Säule beibehalten. Das Ziel ist es, den Versicherten eine Rente ausbezahlen, die es ihnen zusammen mit der AHV ermöglicht, im Alter die gewohnte Lebenshaltung fortzusetzen. Je höher das angesparte Altersguthaben ist, desto höher sind auch die ausbezahlten Renten. Deshalb soll früher und mehr gespart werden.

Sparprozess früher beginnen

Die CVP fordert, dass nicht erst mit 25 Jahren in die 2. Säule einbezahlt werden muss, sondern bereits ab 20 Jahren. Das angesparte Vorsorgevermögen kann damit erhöht werden³, was wiederum im Alter höhere Renten ermöglicht.

Bessere Altersvorsorge für Teilzeit- und Mehrfach-Beschäftigte

Die CVP verlangt vom Bundesrat, dass die Altersvorsorge von Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigten verbessert wird und die Koordination zwischen den Vorsorgewerken besser funktioniert. Eine greifende Massnahme hierzu ist die Herabsetzung des Koordinationsabzuges. Dies erhöht die Sparbeiträge und stellt sicher, dass auch Teilzeitarbeitende und Arbeitnehmer mit tiefen Löhnen in die 2. Säule einzahlen können. Gleichzeitig kann verhindert werden, dass Löhne unter dem Koordinationsabzug gehalten werden, damit kein Pensionskassenbeitrag bezahlt werden muss. Von solchen Vorgehensweisen betroffen sind oft Frauen, die Teilzeit arbeiten. Weiter verlangen wir, dass Menschen mit mehreren Arbeitgebern mit möglichst kleinem administrativem Aufwand eine 2. Säule führen können.

Chancen älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt verbessern

Die heutige Staffelung der Altersgutschriften hat zur Folge, dass ältere Arbeitnehmer im Vergleich zu jüngeren wesentlich höhere Lohnnebenkosten aufweisen⁴. Alter darf aber ebenso wenig wie das Geschlecht zu einer Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt führen. Zudem haben die hohen Altersgutschriften in den letzten Jahren des Sparprozesses zur Folge, dass die Altersguthaben bei Pensionierung noch stärker von den Verzinsungen der letzten Jahre bestimmt werden. Die CVP verlangt eine Staffelung der Altersgutschriften, welche keine negativen Auswirkungen auf die Anstellung von älteren Personen hat. Dazu muss sie den folgenden Punkten gerecht werden:

- Flachere Abstufung zwischen den Generationen: So sind die letzten 10 Jahre auch weniger entscheidend für die Kapitalbildung.
- Erhöhung der Altersgutschriften in jungen Jahren: der Zinsenzinseffekt ist am grössten, wenn man in jungen Jahren mehr spart. Die zeitliche Diversifikation der Verzinsungen kann besser funktionieren.

Weiterführung der 2. Säule

Die CVP fordert, dass Personen, die ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend einstellen, insbesondere wenn sie Erziehungs- und Betreuungsaufgaben übernehmen, ihre zweite Säule auch über die heute möglichen zwei Jahre hinaus auf eigene Kosten weiterführen können. Das verhindert Beitragslücken und sichert namentlich Mütter und Väter fürs Alter besser ab.

³ Ip. CE 13.3546 „Früherer Sparbeginn in der 2. Säule?“

⁴ Ip. CE 12.4005 „Berufliche Vorsorge“ sowie Po. CE „Ältere Arbeitnehmer stärken. Änderungen der Altersgutschriften im BVG“



3. Vorsorgeauftrag der 2. Säule stärken

Die CVP will, dass das steuerfrei angesparte Altersguthaben primär der Altersvorsorge dient. Es widerspricht dem Versicherungsgedanken, wenn das steuerbefreit angesparte Altersguthaben aufgebraucht, und die privaten Risiken dann auf die Steuerzahler verschoben werden.

Die CVP ist überzeugt, dass im Besonderen bei den Vermögensverwaltungskosten noch Sparpotenzial vorhanden ist. Die Frage nach der geeigneten Organisation, der Gestaltung und auch der Finanzierung der Leistungen der 2. Säule überlässt das Gesetz grundsätzlich den Vorsorgeeinrichtungen. Umso wichtiger ist es deshalb, dass der Wettbewerb unter den verschiedenen Einrichtungen möglichst gut funktioniert. Sie sind in der Pflicht, die ihnen anvertrauten Gelder kostenbewusst anzulegen und zu verwalten. Basis für diese Forderung sind Transparenzvorgaben. Deshalb verlangt die CVP eine Verwaltungskostenbenchmark aller Akteure im Vorsorgemarkt.

Vorsorgeauftrag der 2. Säule stärken

Die Bundesverfassung gibt der 1. und der 2. Säule einen klaren Auftrag. Nun sind aber Schritt für Schritt weitere - an sich sinnvolle Aufgaben - in die 2. Säule aufgenommen worden, die mit der verfassungsmässigen Vorsorgesicherung konkurrieren können. Um den Vorsorgezweck für das Alter zu sichern, fordert die CVP, dass die Verfügungsmöglichkeiten über die Altersguthaben⁵ insbesondere im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge eingeschränkt werden. Unternehmensgründung, Erwerb von Wohneigentum, Kapitalauszahlungen im Risikofall usw. sind heute gang und gäbe. Diese Mechanismen führen aber dazu, dass dann später die Risiken über die Ergänzungsleistungen zulasten der Steuerzahlenden verlagert werden. Dies widerspricht dem Gedanken der Vorsorge. Der Vorbezug des obligatorischen Altersguthabens muss gebremst werden. Die CVP fordert, dass die Verschiebung von privaten Risiken auf den Steuerzahler gestoppt wird.

Transparenz und Vergleichbarkeit zur Stärkung des Wettbewerbs

Die CVP verlangt mehr Transparenz und folglich Vergleichbarkeit im Risiko-, Spar- und im Kostenprozess sowie bei den Verwaltungskosten von Versicherungen, Sammelstiftungen und autonomen/teilautonomen Pensionskassen. Die Anforderungen an die im BVG-Geschäft tätigen Akteure sind sehr unterschiedlich und untereinander nicht vergleichbar.

Die CVP fordert:

- Definition klarer Parameter, die eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen zulassen. Ziel ist es, eine Benchmark für die Verwaltungskosten pro versicherte Person zu ermöglichen
- Transparentere und klarere Betriebsrechnungen bei Versicherungen und überbetrieblichen Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen. Das stärkt den Wettbewerb auf Niveau der Versichertenkollektive.

Pensionskassen als sozialpolitische Errungenschaft in die Pflicht nehmen

Pensionskassen sind als paritätisch geführte und nicht gewinn-orientierte Organisationen eine wichtige Errungenschaft der Schweizer Sozialpolitik. Diesen sozialpartnerschaftlichen Organisationen bringen wir Vertrauen entgegen und nehmen sie in die Pflicht. Es liegt in der Verantwortung ihrer Entscheidungsorgane, die für ihr Versichertenkollektiv finanziell vorteilhaftesten Lösungen bezüglich Durchführungsweg (autonome Pensionskasse, teilautonome Pensionskasse oder Vollversicherung) und Geschäftspartner zu wählen. Wir gehen davon aus, dass das konsequente Kostenmanagement der Pensionskassen auch zu einer weiteren Konzentration der Branche führen wird.

⁵ Mo. Humbel 12.3601 "Berufliche Vorsorge. Sichere Renten statt unsichere Kapitalauszahlungen"



Paritätische Organe stärken

Die paritätischen Organe treffen als oberstes Organ Entscheide von grosser Tragweite für die Versicherten. Damit ein ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter herrscht, ist es wichtig, dass auch die Arbeitnehmervertreter selbstbewusst und kritisch ihre Verantwortung wahrnehmen. Die CVP erwartet von den Vorsorgeeinrichtungen, dass sie die Ausbildung besonders der Arbeitnehmervertreter weiter fördern.

Vermögensverwaltungskosten und Nettoerträgen im Blick behalten

Wir alle zahlen viel Geld in die 2. Säule ein. Wir müssen uns darauf verlassen können, dass diese Gelder optimal angelegt und verwaltet werden. Die letzte Umfrage zu den Schweizer Pensionskassen⁶ zeigt, dass sich hier bereits einiges bewegt hat und die Vermögensverwaltungskosten am Sinken sind. Die CVP ist aber überzeugt, dass bei den allgemeinen Verwaltungskosten und insbesondere bei den Vermögensverwaltungskosten immer noch Spielraum von einigen hundert Millionen Franken besteht. Wir fordern von allen Vorsorgeeinrichtungen, dass sie ihre Sparbemühungen weiterführen, ihre Organisationsstrukturen überprüfen und gerade auch bei den Banken weiter Druck auf die Vermögensverwaltungskosten ausüben. Aufgrund dieses allgemeinen Kostendrucks dürfen die Nettoerträge jedoch nicht aus dem Blick verloren werden. Sie bestimmen die Rentenhöhe der Versicherten.

Stempelsteuerpflicht der Pensionskassen aufheben

Pensionskassen zahlen heute Stempelsteuer, es sei denn, das Geld ist in Anlagefonds investiert. Die Anlagefonds sind der FINMA unterstellt. Die CVP will die Stempelsteuer auf Anlagen von Pensionskassen abschaffen. Erstens reduziert dies die Vermögensverwaltungskosten. Zweitens führt die Stempelsteuer zur ungewollten Tendenz, dass immer mehr 2.Säule-Gelder unter FINMA-Aufsicht landen, da viele Anlagestiftungen Anlagefonds gründen, um auch in den Genuss der Befreiung von der Stempelsteuer zu kommen. Das führt zu einer unsinnigen Doppelbeaufsichtigung von vielen Anlagevehikeln für Pensionskassen: die FINMA beaufsichtigt Fonds, die Oberaufsicht Berufliche Vorsorge beaufsichtigt die Anlagestiftung, welche Fonds aufgelegt hat. Die Abschaffung der Stempelsteuerpflicht würde für die Pensionskassen doppelt Kosten reduzieren.

⁶ Swissscanto, "Schweizer Pensionskassen 2013"



Glossar

Altersguthaben: Das Altersguthaben ist das Guthaben einer versicherten Person bei ihrer Vorsorgeeinrichtung. Das Altersguthaben besteht aus der eingebrachten Freizügigkeitsleistung (Eintrittsleistung), den jährlichen Altersgutschriften, allfälligen Einkaufszahlungen und den Zinsen.

Altersgutschriften: Altersgutschriften sind die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erbringenden Lohn-Beiträge, aus denen das Altersguthaben angespart wird. Sie machen den grössten Teil des Altersguthabens aus, aus dem die späteren Renten bezahlt werden. Die Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten (koordinierten) Lohnes berechnet und mit steigendem Alter der Arbeitnehmer grösser. Heute gelten folgende Ansätze:

Alter	25 - 34	35 - 44	45 - 54	ab 55
Aktueller Gutschriftensatz	7%	10%	15%	18%

Kapitaldeckungsverfahren: Das Kapitaldeckungsverfahren ist ein Finanzierungssystem, bei dem jeder für sich selbst spart. Während der Finanzierungszeit werden persönliche Beiträge angespart (inkl. Zinsen) und im Leistungsfall (Alter, Invalidität, Tod) als Rente oder Kapital ausbezahlt.

Koordinationsabzug: Um das Vorsorgeziel zu erreichen, sind die Leistungen der ersten und zweiten Säule aufeinander abgestimmt. Deshalb nennt man das massgebende Einkommen, das in der Beruflichen Vorsorge versichert werden muss, koordinierter Lohn. Dieser berechnet sich aus dem Bruttojahreslohn minus Koordinationsabzug. 2013 beträgt der Koordinationsabzug 24'570.- Franken.

Mindestzins: Die Altersguthaben der obligatorischen Vorsorge (BVG-Guthaben) müssen von den Vorsorgeeinrichtungen mit dem Mindestzins verzinst werden. Er wird vom Bundesrat unter Berücksichtigung der «Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften» festgelegt (Art. 15 Abs. 2 BVG) und mindestens alle 2 Jahre überprüft (Art. 15 Abs. 3 BVG).

Paritätische Verwaltung: Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden. Das bedeutet, dass Vorsorgeeinrichtungen, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführen, von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gemeinsam geführt werden. Die Kompetenz des Stiftungsrates ist in der Regel eine allumfassende, d.h. er entscheidet selber über die wesentlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt die übrigen internen Gremien.

Rentner und Neurentner: Als Rentner oder Rentnerbestand gelten die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner, die bereits vor dem laufenden Jahr eine Rente erhalten haben. Unter Neurentnerinnen oder Neurentnern versteht man diejenigen, die im laufenden Jahr neu eine Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente erhalten.

Sicherheitsfonds: Die Stiftung Sicherheitsfonds BVG ist eine nationale Einrichtung der beruflichen Vorsorge, welcher alle dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen sind. Ihr Hauptzweck ist die Absicherung der Vorsorgeguthaben im Insolvenzfall.



Stempelsteuer: Die Stempelsteuern beinhalten drei verschiedene Steuerarten, unter anderem die Umsatzabgabe. Diese wird auf den Käufen und Verkäufen von in- und ausländischen Wertpapieren erhoben. Sie beträgt 1,5 Promille für inländische und 3 Promille für ausländische Wertpapiere auf den beim Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers bezahlten Preises.

Technischer Zinssatz: Der technische Zinssatz ist ein Bewertungszinssatz. Er dient der Bestimmung des heutigen Werts der in den kommenden Jahren zu leistenden Rentenzahlungen. Er entspricht dem Zins, der in Zukunft auf dem verbleibenden Kapital im Durchschnitt erwirtschaftet werden muss, um den reglementarischen Verpflichtungen nachkommen zu können. Je tiefer und somit auch je vorsichtiger der technische Zinssatz gewählt wird, umso mehr Kapital muss zur Deckung der Vorsorgeleistungen bereitgestellt werden.

Umhüllende Kasse: Umhüllende Pensionskassen versichern mehr als nur die gesetzlichen Minimalleistungen nach BVG. Die Leistungen nach dem BVG-Obligatorium sind im Gesetz geregelt und bilden den „inneren Teil“ der Kasse. Die Umhüllung (die sogenannte „weitergehende Vorsorge“) ist freiwillig und vom Gesetz nicht geregelt. Die Kassen können in ihrem Reglement für diesen Bereich auch Regeln aufstellen, die vom BVG abweichen. So dürfen sie z.B. einen anderen als den gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-Umwandlungssatz anwenden, solange die resultierende Rente mindestens gleich gross ist wie die Rente, die mit dem BVG-Altersguthaben und dem Mindestumwandlungssatz errechnet wird.

Umlageverfahren: Im Unterschied zur 2. Säule wird die AHV nach dem Umlageverfahren finanziert. Das heisst: Die eingenommenen Beiträge werden innerhalb der gleichen Zeitperiode für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also «umgelegt». Es spart nicht jeder für sich.

Umwandlungssatz: Der Umwandlungssatz legt fest, wie das angesparte Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine jährliche Altersrente umgewandelt wird. Für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) legt das Parlament einen Mindestumwandlungssatz fest. Von der Veränderung des Umwandlungssatzes sind jeweils nur die neuen Renten betroffen.